

S a t z u n g über die Benutzung und Unterhaltung der Übergangsheime in Bad Sassendorf vom 15.12.2022

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften,

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV.NRW.S.444) in der z.Zt. gültigen Fassung,

§ 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NRW. 2003 S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV.NRW.S.1182) in der z.Zt. gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende geänderte Satzung über die Benutzung und Unterhaltung der Übergangsheime in Bad Sassendorf beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung, Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Gemeinde errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen. Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Bad Sassendorf und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.
- (3) Die Ordnung in dem Übergangsheim wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.

§ 2

Benutzungsverhältnis

(1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Übergangsheime eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, die Räume und die Höhe der Benutzungsgebühr sowie der Nebenkosten bezeichnet sind,
2. einen Abdruck der Benutzungsordnung,
3. Unterkunftsschlüssel.

- (2) Die Gemeinde stattet das Übergangsheim mit Mobiliar aus. Die Erweiterung der Ausstattung mit eigenem Mobiliar der unterzubringenden Personen kann in Ausnahmefällen zugelassen werden.
- (3) Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in bestimmten Wohnräumen besteht nicht.
- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in das Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Gemeinde Bad Sassendorf Folge zu leisten.
- (5) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetermin und endet
1. durch Zeitablauf,
 2. durch Widerruf der Einweisungsverfügung.

Die Einweisungsverfügung kann aus folgenden Gründen widerrufen werden:

1. wenn der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
2. der Benutzer die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert hat,
3. der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen verstoßen hat,
4. wenn der Benutzer mit fälligen Gebühren mehr als 2 Monate im Rückstand ist,
5. wenn der Benutzer die Unterkunft länger als 2 Wochen ohne Angabe von Gründen nicht benutzt hat,
6. wenn der Grund für die Unterbringung wegfällt.

(6) Die Unterbringung durch die Gemeinde erfolgt nur für den unbedingt notwendigen Zeitraum. Alle Bewohner haben sich, soweit sie berechtigt sind, intensiv um die Anmietung von geeignetem Wohnraum zu bemühen und der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.

(7) Der Benutzer hat das Übergangsheim im Falle des Absatzes 5 unverzüglich zu räumen. Die Räumung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betreffende Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(8) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Wohnräume und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Bad Sassendorf. Die ausgehändigten Schlüssel sind dem Beauftragten zu übergeben.

(9) Der Benutzer ist verpflichtet, mit Beendigung der Unterbringung oder im Falle einer Umsetzung sein gesamtes Mobiliar und sonstige in seinem Eigentum stehende Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, werden Mobiliar und sonstige Gegenstände auf Kosten des Benutzers auf Lager genommen. Die Gemeinde Bad Sassendorf haftet für bei der Einlagerung entstandene Schäden nur dann, wenn dem Beauftragten des Bürgermeisters vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen nachgewiesen werden.

Unterlässt es der über das Mobiliar und die sonstigen Gegenstände Verfügungsberechtigte nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung, die eingelagerten Sachen abzuholen, werden sie nach Ablauf von 2 Monaten, vom Zeitpunkt der ersten Aufforderung angerechnet, öffentlich versteigert. Wenn die öffentliche Versteigerung untunlich erscheint, wird über die Gegenstände nach pflichtgemäßem Ermessen anderweitig verfügt. Die Kosten der Versteigerung sowie rückständige Benutzungsgebühren und Nebenkosten sind vorab aus dem Erlös zu decken.

§ 3

Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Übergangsheime Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Werden mehrere Personen in dieselben Wohnräume eingewiesen, so haften sie als Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören.

Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht, die vollen Gebühren zu zahlen.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige das Übergangsheim benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

(4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.

(5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Bei Umquartierung in andere Wohnräume ist mit dem Umzugstag die Gebühr für die neuen Räume zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 4

Gebührenberechnung

(1) Die Benutzungsgebühr wird entsprechend einer hohen Auslastung bei realitätsnaher Belegung der unterschiedlichen Übergangwohnheime auf Grundlage der Ausgaben des vorangegangenen Jahres entsprechend der Gebührenkalkulation berechnet.

(2) Neben den Benutzungsgebühren sind folgende Nebenkosten von den Bewohnern zu entrichten:

- a) Wasser,
- b) Müllabfuhr, Sperrgut- und Kühlschranksorgung,
- c) Entwässerung,
- d) Stromverbrauch,
- e) Schornsteinfeger,
- f) Gebäude- und Haftpflichtversicherung,
- g) Hausreinigung, Ungezieferbekämpfung,
- h) Miete und Wartung der Brandmeldeanlage,
- i) Pflege der Außenanlagen,
- j) Heizung
- k) Telefon

Für die Entrichtung der Nebenkosten gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 - 5 entsprechend.

(3) Die Höhe der Benutzungsgebühr und der Nebenkosten ergibt sich aus der jährlichen Gebührenkalkulation. Im Einzelnen:

1. Gebühren für die Unterkünfte Hagenbusch 8, 10, 12, 12a und An der Helle 30:

a.) Benutzungsgebühr monatlich pro Person	191,31 €
b.) Nebenkosten monatlich pro Person	103,68 €

2. Gebühren für die Unterkünfte Salzstraße 16, Auf dem Kampe 1 und Dorfstraße 16:

a.) Benutzungsgebühr monatlich pro Person	248,48 €
b.) Nebenkosten monatlich pro Person	97,75 €

3. Gebühren für die Unterkunft Am Haulenbach 1a:

a.) Benutzungsgebühr monatlich pro Person	418,68 €
b.) Nebenkosten monatlich pro Person	28,59 €

§ 5

Einziehung der Benutzungsgebühren und Nebenkosten

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Benutzungsgebühren und Nebenkosten werden bei nicht pünktlicher Zahlung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft.